

## Kurzfassung des Schulfahrten-Erlasses<sup>1</sup>

Fassung vom 06.12.2016

### Unterrichtsgänge

- Unterricht außerhalb des Schulgeländes in Saarbrücken oder in der näheren Umgebung
- Kosten: grundsätzlich keine außer Bagatellkosten und Verpflegung; ansonsten mit Genehmigung der Schulleitung möglich

### Schulwanderungen

- Begegnung mit Natur und Kultur in der näheren Heimat
- Zeitlicher Umfang mindestens im Rahmen der eigentlichen Unterrichtszeit
- Öffentliche Verkehrsmittel sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Grundsätzlich keine gewerblichen Verkehrsmittel
- In den Klassen 5 bis 9 drei Wandertage pro Schuljahr möglich; dabei ein Kultureller Wandertag
- Sekundarstufe II: individuelle Lernzeiten etc. in der Schule möglich
- Kosten: 2 von 3 (bzw. einer von 2) Wandertagen ohne Kosten (außer Bagatellkosten und Verpflegung)

### Schulfahrten

- Eintägig oder mehrtägig
- Schullandheim-Aufenthalte sind Schulfahrten.
- In 5 und 6 sowie in 7 bis 9 sowie in 10 bis 12 jeweils insgesamt bis zu 5 Kalendertage
- Neu: Die Schulen können eine andere Verteilung vornehmen, sofern dabei die Gesamtzahl der ihnen zur Verfügung stehenden Kalendertage nicht überschritten wird. Feiertage etc. sind mitzuzählen.
- Eine eintägige Schulfahrt kann in jedem Schuljahr durchgeführt werden, in dem keine mehrtägige Schulfahrt stattfindet.
- Soweit in der Sekundarstufe II keine mehrtägigen Fahrten durchgeführt werden, können die dafür zur Verfügung stehenden Tage für eintägige Schulfahrten genutzt werden.
- In den Klassenstufen 3 bis 6 sind Schulfahrten nur innerhalb des Saarlandes sowie dem grenznahen Bereich von Rheinland-Pfalz, Frankreich und Luxemburg zulässig. Mehrtägige Schulfahrten sind in diesen Klassenstufen als Schullandheimaufenthalte zu gestalten.
- Kosten: Möglichst niedrig! Für mehrtägige Schulfahrten maximal je Klassenstufe 120 € je Schüler und Schuljahr. Der Betrag umfasst alle Kosten (z. B. Fahrten, Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, Kurtaxe, Eintrittsgelder – aber nicht das Taschengeld). Das Kumulieren ist möglich (960 € in 8 Jahren).
- Aus Kostengründen sollen grundsätzlich immer zwei Klassen/Kurse gemeinsam fahren (Ausnahme: Schullandheim).

### Fahrten aus besonderem Anlass

- Repräsentative Veranstaltungen, Wettbewerbe, Sportveranstaltungen, Konzertreisen etc.
- Gruppen auch möglich aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen/Kurse
- Keine Berücksichtigung bei der zeitlichen Höchstdauer und bei den Kosten

### Internationale Begegnungen

- Projektorientierte Begegnung mit ausländischen Schülerinnen und Schülern (Austausch!)
- Gruppen auch möglich aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen/Kurse
- Grundsätzlich höchstens drei Wochen
- Bei mehrtägigen Begegnungen: Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich
- Keine Berücksichtigung bei der zeitlichen Höchstdauer und bei den Kosten

### Weitere Bestimmungen

- Alle Veranstaltungen müssen der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Die Schulen erstellen ein Fahrten-Konzept, das von der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz beschlossen wird.
- **Alle Veranstaltungen beginnen und enden grundsätzlich an der Schule.** Bei Einverständnis aller Erziehungsberechtigten oder aller volljährigen Schüler können Start- als auch Zielort abweichend davon gewählt werden.
- Für Busse, Hotels usw. müssen drei Angebote eingeholt werden. Es sind nur solche Verträge abzuschließen, die sämtliche anfallenden Kosten gesondert und detailliert ausweisen.
- Die Teilnahme an Unterrichtsgängen, Schulwanderungen und eintägigen Schulfahrten ist für Schüler grundsätzlich verpflichtend. Die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen setzt die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus.

<sup>1</sup> Diese Kurzfassung entbindet die Kolleginnen und Kollegen, die Veranstaltungen durchführen, nicht von der Verpflichtung, den vollständigen Erlass zu beachten. Dieser steht auf dem Bildungsserver zum Herunterladen bereit.

## Begleitung

- Schulwanderungen und Schulfahrten werden grundsätzlich von der Klassenlehrkraft/vom Tutor geleitet.
- Mehrtägige Schulfahrten bedürfen grundsätzlich zweier Begleitpersonen. Je zusätzlicher Klasse beziehungsweise je zusätzlichem Kurs kann eine weitere Begleitperson teilnehmen, wobei bei der Entscheidung über die Anzahl der Begleitpersonen immer auch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen ist. Abweichungen sind nur in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen zulässig.<sup>2</sup>
- Bei gemischten Gruppen ist grundsätzlich die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Ausnahmsweise ist auch der Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.
- Internationale Begegnungen bedürfen, soweit die Teilnehmerzahl 15 nicht übersteigt und eine Unterbringung in Gastfamilien erfolgt, nur einer Begleitperson.
- Der Schulleiter kann eine andere geeignete Person (z. B. ein Elternteil) mit der Hilfsaufsicht betrauen.
- Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko (z. B. Bergwandern, Klettern, Schwimmen in offenen Gewässern, Skifahren) müssen teilnehmende Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen die hierfür erforderliche spezielle Qualifikation besitzen.

## Beförderungsmittel

- Grundsätzlich nur öffentliche oder gewerbliche Verkehrsmittel
- Fahrrad nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art, die von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist äußerst restriktiv zu handhaben. Der Schulleiter kann in Ausnahmefällen die Benutzung von Personenkraftwagen und Kleinbussen erlauben, die von geeigneten Lehr- oder Lehrhilfskräften oder Erziehungsberechtigten, in Ausnahmefällen auch von Schülerinnen und Schülern gesteuert werden, wenn
  - die Schulveranstaltung pädagogisch erforderlich ist,
  - die Zustimmung der Fahrerin oder des Fahrers vorliegt,
  - die Erziehungsberechtigten sich schriftlich einverstanden erklärt haben,
  - geeignete öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind und
  - der Einsatz gewerblicher Verkehrsmittel wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwendig wäre.

## Unfallverhütung

- Die Lehrkräfte müssen im Vorfeld mit den Schülern über mögliche Gefahren sprechen.
- Sanitätsmaterial zur Ersten Hilfe ist mitzunehmen (Kleines Set im Sekretariat erhältlich).
- Bei Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko muss der Leiter der Veranstaltung in Erster Hilfe ausgebildet sein.

## Aufsicht

- Die Lehrkräfte sind während der gesamten Veranstaltung zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Diese muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen. Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt pädagogisch angemessene Unternehmungen in Gruppen durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson anwesend ist. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorher schriftlich einzuholen. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, können unter Umständen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz verlieren. Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schulfahrt hinzuweisen.
- Die Vorgaben des Jugendschutzes (z. B. Vorgaben zum unbeaufsichtigten Aufenthalt von Minderjährigen am Abend in der Öffentlichkeit) des jeweiligen Reiselandes sind zu beachten.
- Lehrkräfte und Begleitpersonen müssen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Unterbringung in Gastfamilien muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar sein.

## Kosten

- Lehrkräfte erhalten für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen und Schulfahrten eine Pauschvergütung. Diese ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten beim Ministerium schriftlich zu beantragen.
- Der Leiter/die Leiterin der Veranstaltung reicht die Anträge aller Begleitpersonen gemeinsam ein.

	Schulwanderung Unterrichtsgang	Schulfahrt					
		1 tägig	2 tägig	3 tägig	4 tägig	5 tägig	Jeder weitere Tag
Saarland und angrenzende Regionen	6€	12 €	30 €	50 €	75 €	95 €	20 €
übriges Inland	6€	12 €	40 €	60 €	95 €	120 €	20 €
übriges Ausland	6€	15 €	50 €	75 €	115 €	150 €	25 €

<sup>2</sup> Hier muss im Einzelfall mit der Schulleitung besprochen werden, für wie viele Lehrkräfte ein Fahrtkostenzuschuss beantragt werden soll.